

**Drucksachen
der Bezirksverordnetenversammlung Mitte von Berlin
V. Wahlperiode**

<p>Große Anfrage Aktueller Initiator: Fraktion der FDP Hemmer, Dietzsch, Roet</p> <p>Ursprungsdrucksachenart: Große Anfrage, Ursprungsinitiator: Fraktion der FDP Hemmer, Dietzsch, Roet</p>	<p>Drucksachen-Nr: 1652/V</p> <p>Ursprungs-Datum: 15.01.2019</p> <p>Aktuelles Datum: 15.01.2019</p>								
<p>Bearbeitung von Parkvignetten</p>									
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th><i>Datum</i></th> <th><i>Gremium</i></th> <th><i>Sitzung</i></th> <th><i>Ergebnis</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>24.01.2019</td> <td>BVV Mitte</td> <td>BVV-M/0024/V</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Sitzung</i>	<i>Ergebnis</i>	24.01.2019	BVV Mitte	BVV-M/0024/V	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Sitzung</i>	<i>Ergebnis</i>						
24.01.2019	BVV Mitte	BVV-M/0024/V							

Wir fragen das Bezirksamt:

1. Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit von Anträgen für Parkvignetten?
2. Wie viele Beschwerden gingen im Jahr 2018 für den Bereich Parkvignetten ein, welcher Art waren diese und wie schnell wurde auf die Beschwerden reagiert?
3. Wie kann im Falle eines Fahrzeugwechsels – bei bestehender Anwohnerparkberechtigung für das alte Fahrzeug – auch für das neue Fahrzeug eine Anwohnerparkberechtigung erlangt werden, um den Zeitraum bis zur Veräußerung des alten Fahrzeugs zu überbrücken?

Diese Anfrage wird

- direkt beantwortet von _____
- schriftlich beantwortet
- in der nächsten BVV beantwortet
- zurückgezogen

Bezirksamt Mitte von Berlin

Bezirksstadträtin für Jugend, Familie und Bürgerdienste



Bezirksamt Mitte von Berlin, 13341 Berlin (Postanschrift)

Bezirksverordnetenversammlung Mitte von Berlin
Herren Bezirksverordneten Hemmer und Roet
Frau Bezirksverordnete Dietzsch
Fraktion der FDP
über
Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
und
Bezirksbürgermeister

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

JugFamBüD L

Bearbeiter/in: **Frau Ramona Reiser**

Dienstgebäude: Rathaus Mitte
Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin

Zimmer **721**
Telefon (030) 9018-23700
Telefax (030) 9018-23498
Vermittlung (030) 9018-20
Intern 918-23700
E-Mail ramona.reiser@ba-mitte.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit
elektronischer Signatur verwenden

Internet www.berlin-mitte.de

Datum **06.02.2019**

Große Anfrage 1652/V „Bearbeitung von Parkvignetten“

Sehr geehrte Frau Dietzsch,
sehr geehrte Herren Hemmer und Roet,

namens des Bezirksamtes Mitte beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit von Anträgen für Parkvignetten?

Zu 1.: Eine Antragstellung im Bürgeramt kann sowohl mit Hilfe eines Termins in den Bürgeramtsstandorten (in deklarierten Notfällen wie z. B. nach einem Fahrzeugwechsel auch ohne Termin) erfolgen oder schriftlich sowie online.

Die Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung eines Bewohnerparkausweises dauert in den Bürgeramtsstandorten nicht länger als 10 Minuten.

Die schriftlichen oder online gestellten Anträge werden von den hierfür zur Verfügung stehenden Mitarbeiter*innen des Back-offices im Bürgeramt bearbeitet. Wegen der andauernden Antragsfülle und des gegenüber dem Verfahren in den Bürgeramtsstandorten längeren Arbeitsprozesses dauert die Bearbeitung der dort eingehenden Anträge in der Regel 10 Werktage.

2. Wie viele Beschwerden gingen im Jahr 2018 für den Bereich Parkvignetten ein, welcher Art waren diese und wie schnell wurde auf die Beschwerden reagiert?

Zu 2.: Im Jahr 2018 gingen im Bürgeramt insgesamt 31 Beschwerden zum Thema Ausstellung von Bewohnerparkausweisen ein.

Die meisten Beschwerden (20) richteten sich gegen die zu lange Bearbeitungszeit, da gerade im 1. Quartal 2018 die Einführung der Parkzonen 36 und 37 im Bezirk Mitte zu einem sehr hohen Antragsvolumen führte, die Bearbeitung der hierzu eingegangenen Anträge jedoch auch dann nicht über 20 Werktage hinausging.

Dienstgebäude
Rathaus Mitte
Karl-Marx-Allee 31
10178 Berlin
(Barrierefrei zugänglich)

Verkehrsverbindungen
Bahn U5, Bhf. Schillingstraße
Bus142, 200 (Mollstr./Otto-Braun-Straße)
Tram M5, M6, M8 (Büschingstraße)
M4, M5, M6, M8 (Mollstr./Otto-Braun-Str.)

Elektronische Zugangsöffnung gem. § 3a
Abs. 1 VwVfG:
post@ba-mitte.berlin.de
post@ba-mitte-berlin.de-mail.de
Twitter/Instagram: @ba_mitte_berlin

5 Beschwerden gingen zu Ablehnungen von Anträgen auf Ausstellung von Bewohnerparkausweisen für mehr als eine Parkzone ein, 2 Beschwerden richteten sich gegen die Ablehnung von Anträgen auf Bewohnerparkausweise, obwohl die Antragsteller*in außerhalb der jeweiligen Parkzone wohnte und 4 Beschwerden richteten sich gegen die Ablehnung von Anträgen auf Bewohnerparkausweise im Rahmen des privaten Car-Sharings, auf denen zwei Parkzonen eingetragen werden sollten.

3. Wie kann im Falle eines Fahrzeugwechsels – bei bestehender Anwohnerparkberechtigung für das alte Fahrzeug – auch für das neue Fahrzeug eine Anwohnerparkberechtigung erlangt werden, um den Zeitraum bis zur Veräußerung des alten Fahrzeugs zu überbrücken?

Zu 3.: Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises erfolgt vom Bürgeramt nach einem Fahrzeugwechsel problemlos, sofern dem Bürgeramt im Rahmen der Antragstellung der Bewohnerparkausweis des noch nicht veräußerten Fahrzeugs vorgelegt wird.

Dieses seit vielen Jahren in den Berliner Bürgerämtern praktizierte Verfahren beruht auf der Grundlage, die sich aus Abschnitt X Nr. 7 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 45 Abs. 1 bis 1e der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ergibt. Danach erhält jeder Bewohner/jede Bewohnerin nur einen Parkausweis für ein auf ihn/sie als Halter*in zugelassenes oder nachweislich von ihm/ihr dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug.

Die Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen haben in Berlin anerkanntermaßen zu dem angestrebten verkehrlichen Erfolg geführt. Aufgrund der Parkgebührenpflicht kann der Parkraum durch eine viel größere Zahl von Verkehrsteilnehmern genutzt werden, denn der Einzelne schränkt Parkvorgänge aus Kostengründen soweit wie möglich ein. Parkgebührenmäßige Begünstigungen sind dabei gleichwohl nur unter strengen Anforderungen an den Nachweis der Ausnahme- oder Sonderparkberechtigungsvoraussetzung möglich, um zu vermeiden, dass oben beschriebene Zielstellung der Parkraumbewirtschaftung - weitestgehende Einschränkung des verzichtbaren Dauerparkens - durch eine weitherzige Ausnahmegenehmigungs- oder Sonderparkberechtigungspraxis in Frage gestellt würde.

Ein Aufweichen dieser strengen Anforderungen, zu denen auch das bislang bei Fahrzeugwechsel durch die Bürgerämter durchgeführten Verfahren zählt, würde wegen der hohen Anzahl von Fahrzeugwechseln genau dies zur Folge haben, auch wenn dies für die Fahrzeugbesitzer*innen bedeutet, dass jedes zusätzlich in Besitz befindliche Fahrzeug, welches nicht über einen Bewohnerparkausweis verfügt, außerhalb der Parkzone abgestellt werden muss. Dies erscheint auch zumutbar, da in der Regel nur ein Fahrzeug vorrangig genutzt wird. Eine Alternative zum bisherigen Verfahren ist demnach ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Ramona Reiser
Bezirksstadträtin